

**Kindergartenordnung der Gemeinde Freiamt
für die Kindergärten
Wirbelwind Keppenbach mit Krippe und Spielwiese Ottoschwanden**

**Neufassung vom 14.07.2015
Letzte Änderung 10.10.2017**

1. Aufgabe

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/innen am Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg. Ergänzend werden die wissenschaftlichen Kenntnisse der Kleinkindpsychologie und Pädagogik sowie die Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit herangezogen.

Die Kinder werden von Fachkräften in altersgemischten Gruppen betreut. Die bisherigen Erfahrungen in der Kindergartenarbeit haben gezeigt, dass Kinder unterschiedlichen Alters so frühzeitig partnerschaftliches Verhalten erlernen können.

Die Erziehung im Kindergarten soll im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die durch Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen, sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

2. Aufnahme

- 2.1 Im Kindergarten können Kinder, bis zu vier Wochen vor Vollendung des 3. Lebensjahres, sofern Kindergartenplätze in ausreichender Zahl vorhanden und es aus organisatorischen Gründen von Seiten der Einrichtung möglich ist, aufgenommen werden.
Die Vergabe der Kindergartenplätze erfolgt generell nur nach dem Alter. Zurückgestellten Kindern wird der Besuch der Grundschulförderklasse empfohlen. Eine weitere Betreuung im Kindergarten kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes und der Fördermöglichkeit gewährt werden.
- 2.1.1 In die Kinderkrippe werden Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres aufgenommen. Die Platzvergabe in der Krippe erfolgt nach dem Anmeldedatum, die Anmeldung ist jedoch erst ab Geburt des Kindes möglich.
- 2.2 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Kindergartenleitung.
- 2.3 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn ihre besonderen Bedürfnisse berücksichtigt werden können. Um diesen Bedürfnissen gerecht werden zu können ist der Kindergartenleitung ein medizinisches Gutachten vorzulegen. Sorgeberechtigte haben die Pflicht, Behinderungen oder Beeinträchtigungen ihres Kindes der Kindergartenleitung mitzuteilen und bei erforderlichen Antragstellungen mitzuwirken, damit unter Berücksichtigung aller Umstände für jedes Kind die bestmögliche Betreuung gefunden werden kann.

- 2.4 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, Aushändigung der Kindergartenordnung, sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

3. Ärztliche Untersuchung

- 3.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Der beigefügte Vordruck ist dem Kinder- oder Hausarzt vorzulegen und an den Kindergarten zurückzugeben. Der Arzt bescheinigt die Gesundheit des Kindes auf Grund der Vorsorgeuntersuchung. Eine zusätzliche Untersuchung ist nur notwendig, wenn die Vorsorgeuntersuchung nicht durchgeführt worden ist.
Für Krippenkinder sind die Bescheinigungen U6, U7 und U7 a vorzulegen, für Kindergartenkinder U8. Kann eine Vorsorgebescheinigung nicht vorgelegt werden, ist der beigefügte Vordruck zu verwenden.
Die Untersuchung darf bei der Aufnahme nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

4. Abmeldung

- 4.1 Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich der Kindergartenleitung zu übergeben. Abmeldeformulare sind in der Einrichtung erhältlich.
- 4.2 Die Abmeldeformulare für die Schulanfänger sind bis zum 15. Juli bei der Kindergartenleitung abzugeben.

5. Ausschluss

- 5.1 Wird der Kindergartenbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann nach schriftlicher Benachrichtigung des Kindergartenträgers an die Erziehungsberechtigten das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- 5.2 Beeinträchtigt das Verhalten eines Kindes den Kindergartenbetrieb erheblich, müssen die Erziehungsberechtigten Beratungshilfe und die empfohlene Therapie in Anspruch nehmen, da ansonsten das Kind vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden kann. Leisten die Eltern der Aufforderung zur Inanspruchnahme der Beratung innerhalb von zwei Monaten keine Folge, kann das Kind nach Anhörung der Eltern vom Kindergarten ausgeschlossen werden.

6. Besuch des Kindergartens – Öffnungszeiten

- 6.1 Das Kindergartenjahr umfasst zwölf Monate.

- 6.2 Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag geöffnet.
Die Öffnungszeiten betragen:
- | | |
|--|---|
| beim Kindergarten Wirbelwind Keppenbach | 7.30 – 13.30 Uhr |
| beim Kindergarten Spielwiese Ottoschwanden | Mo, Mi, Fr
7.30 – 13.30 Uhr,
Di, Do
7.30 – 16.30 Uhr |
- 6.2.1. Die Kinderkrippe ist geöffnet montags – freitags von 7.30 – 13.30 Uhr
- 6.3 Die Kinder sollen im eigenen und im Interesse der Gruppe den Kindergarten regelmäßig besuchen. Nur so können sie am gesamten Tagesablauf teilnehmen und sich in die Gruppe eingliedern. Jedes Kind soll sich darauf verlassen können, dass es pünktlich zu den Schlusszeiten abgeholt wird.
- 6.4 Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, wird um Benachrichtigung gebeten.
- 6.5 Bei der Kleidung ist zu berücksichtigen, dass die Kinder täglich mit Farben, Klebstoff und im Sommer mit Sand und Wasser umgehen. Die Kleidung sollte der Witterung entsprechend angepasst sein, in den Sommermonaten ist für geeigneten Sonnenschutz zu sorgen (Mütze usw.).

7. Verpflegung

- 7.1 Die Kinder sollen ein gesundes Vesper (z.B. Vollkornbrot, Obst) mitbringen. Für alle Kinder stehen den ganzen Tag über Getränke bereit.
- 7.2 Beim Kindergarten Spielwiese Ottoschwanden wird dienstags und donnerstags ein gemeinsames Mittagessen angeboten.

8. Ferien und Schließtage des Kindergartens aus besonderem Anlass

- 8.1 Die Ferien werden jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt und im Kindergarten an der Infotafel ausgehängt.
- 8.1.1 Der Kindergarten ist an 30 Tagen im Jahr geschlossen. Davon findet an 20 Tagen im Jahr eine Ferienbetreuung im jeweils anderen Kindergarten statt.
- 8.2 Muss der Kindergarten oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Erziehungsberechtigten hiervon rechtzeitig und nach Möglichkeit in schriftlicher Form unterrichtet. Die Gemeinde, als Träger der Kindergärten, ist bemüht eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Gruppe zu vermeiden, es sei denn, dass der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

9. Versicherung

- 9.1 Die in den Kindergarten aufgenommenen Kinder sind
- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
 - während des Aufenthalts im Kindergarten
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartens (Spaziergänge, Feste etc.) versichert.
- 9.2 Kinder, die sich besuchsweise im Kindergarten aufhalten, haben keinen Versicherungsschutz in der Unfallversicherung.
- 9.3 Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden.
- 9.4 Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Es wird daher dringend empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- 9.5 Das Kind kann einem Dritten Schaden zufügen für den die Erziehungsberechtigten haften. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird deshalb dringend empfohlen.

10. Regelung in Krankheitsfällen

- 10.1 Bei Erkältungskrankheiten, ansteckenden Hautkrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sowie bei Läusebefall dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Diese Regelung ist unbedingt einzuhalten!
- 10.2 Die Kindergartenleitung muss spätestens am nächstfolgenden Tag unterrichtet werden, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet. Der Besuch des Kindergartens ist in folgenden Fällen ausgeschlossen: Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, infektiöse Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, z.B. Krätze, ansteckende eitrige Hauterkrankung und Kopflausbefall.
Die Ansteckungsfreiheit ist bei Läusen durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- 10.3 Allergien müssen der Kindergartenleiterin durch ärztliche Bescheinigung angezeigt werden, um Verwechslungen mit ansteckenden Hautausschlägen auszuschließen.
- 10.4 Die Mitarbeiterinnen sind nicht befugt, von Erziehungsberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Anweisung über die Verabreichung von Medikamenten an den Kindergarten gibt. Die dazu erforderlichen Vordrucke sind bei den Leiterinnen erhältlich.
- 10.5 Wenn Kinder während der Kindergartenzeit erkranken, werden die Erziehungsberechtigten auch am Arbeitsplatz benachrichtigt, damit sie die Kinder abholen und ggf. dem Arzt vorstellen.
- 10.6 Auf die Zeckenregelung der jeweiligen Einrichtung wird verwiesen (s. Anlage).

11. Aufsicht

- 11.1 Das Kindergartenpersonal ist nur während der Öffnungszeit für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Kindergartenpersonal. Sie endet bei Kindern, die von Erziehungsberechtigten oder ihren Beauftragten abgeholt werden, mit der Übergabe.
- 11.2 Auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg sind die Erziehungsberechtigten bzw. deren Beauftragte (z.B. Fahrgemeinschaften usw.) verpflichtet, ihre Kinder zu beaufsichtigen. Tritt das Kind den Heimweg mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten alleine an, so endet die Aufsichtspflicht der Erzieher/innen mit dem Verlassen des Gebäudes. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Kindergartenleitung eine schriftliche Erklärung zu übergeben.
- 11.3 Der Kindergarten- oder Gruppenleitung muss persönlich mitgeteilt werden, wenn das Kind von anderen als im Anmeldebogen angegebenen Personen abgeholt wird.
- 11.4 Bei Festen und Veranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.

12. Änderungen

Wird ein Elternteil allein erziehungsberechtigt, muss dies der Kindergartenleitung mitgeteilt werden; ebenso Änderungen der Adresse, Telefonnummer, Arbeitsstelle, Abholberechtigten usw.

13. Elternarbeit

- 13.1 Es wird eine gute Zusammenarbeit und ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen dem Elternhaus und dem Kindergarten angestrebt.
- 13.2 Zu Beginn jeden Kindergartenjahres finden Elternbeiratswahlen statt. Über Verfahren und Verlauf wird rechtzeitig informiert.
- 13.3 Die Eltern verpflichten sich, mindestens einmal im Kindergartenjahr einen Gesprächstermin mit dem Gruppenteam zu vereinbaren und diesen Termin wahrzunehmen.

14. Kindergartengebühren

- 14.1 Die Kindergartengebühr (Elternbeitrag) ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird.
- 14.2 Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- 14.3 Die Kindergartengebühr ist auch für die Ferien und für die Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

- 14.4 Zusätzlich zur Kindergartengebühr wird ein Spielgeld und beim Kindergarten Spielwiese ein Essensgeld erhoben, das mit der Kindergartengebühr eingezogen wird.
- 14.5 Erziehungsberechtigte, die die Kindergarten- bzw. Krippengebühren nicht selbst entrichten können; können sich bei der Gemeinde Freiamt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Gebühr durch das Jugendamt / Sozialamt beim Landratsamt Emmendingen informieren.
- 14.6 Die aktuellen Kindergartengebühren sind dem Aushang in den Kindergärten der Gemeinde und der Veröffentlichung im Internet zu entnehmen.

15. Kontaktdaten

- 15.1 Kindergarten Wirbelwind Keppenbach mit Krippe
Keppenbach 10, 79348 Freiamt, Tel. 07645/755
Schmetterlingsgruppe Tel. 07645/ 9178703
Zwergengruppe Tel. 07645/9178704
Mobil 0173 2728797, Mail: kigawirbelwind@gmx.de
- 15.2 Kindergarten Spielwiese Ottoschwanden
Hauptstr. 71, 79348 Freiamt, Tel. 07645/1585
Mail: kigaspielwiese@gmx.de

Freiamt, den 10.10.2017

gez. H. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin

Die Leiterinnen

gez. Meier

Kindergarten Wirbelwind
Keppenbach

gez. Härer

Kindergarten Spielwiese
Ottoschwanden